

Vereinsatzung

§ 1 NAME, SITZ

(1) Der Verein führt den Namen „AIAS Dresden“. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“ hinzugefügt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Dresden.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheit durch die ideelle und finanzielle Förderung der Deutschen Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige Gesellschaft mbH zur Erweiterung der internationalen Stammzellendatenbank.

(2) Dieser Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Aufklärungsarbeit (insbesondere mit der Zielgruppe der Studenten) im Bereich Blutkrebs und Stammzellspenden.
2. Beschaffung von Mitteln und Spenden.
3. Organisation von Registrierungsaktionen zur Gewinnung von potentiellen Stammzellspendern an öffentlichen Einrichtungen, insbesondere an Hochschulen im Freistaat Sachsen.

Wir wollen damit dem Ziel näher kommen, dass jeder Blutkrebspatient einen passenden Stammzellspender findet.

(3) Der Verein kann Unternehmen privaten Rechts gründen und sich an solchen Unternehmen beteiligen, soweit dies den Zielen des Vereins förderlich ist.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO).

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 BEGRÜNDUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages. Die Annahme erfolgt in Textform (§ 126b BGB).

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied kann jede natürliche Person sein.

§ 7 AUSTRITT DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

(3) Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 8 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

(1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch Ausschluss beenden.

(2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekanntzumachen.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Diese Frist wird durch den Zugang bei einem Vorstandsmitglied gewahrt. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 9 RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Beiträge sind am 01. Oktober eines Jahres fällig.

(4) Bei neu eintretenden Mitgliedern ist der Beitrag zwei Wochen nach Zugang der Annahmeerklärung durch den Vorstand fällig.

§ 11 STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE

(1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich per Einschreiben gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum 01. Januar eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.

(2) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 12 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 13 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus drei Vorständen.

1. dem Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet die Kasse.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten, d.h. jeder Vorstand ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsbefugt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(5) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(6) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandsversammlung. Er bestimmt unter den anderen Vorstandsmitgliedern einen Protokollführer. In Abwesenheit des Vorsitzenden nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen werden. Von den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Verein aus oder legt sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und das Amt durch diese Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied behält seine Rechte und Pflichten, bis zur Neubesetzung des Postens. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes erstreckt sich bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Vorstandsmitglieder haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt, bereits vor Eintragung des Vereins in das Vereinsregister die Vereinstätigkeit aufzunehmen.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Jährlich im Oktober muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstandsvorsitzende ist der Versammlungsleiter.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 10% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

(3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung muss auf der Internetpräsenz des Vereins angezeigt werden. Die Mitgliederversammlung kann auf das Form- und Fristenfordernis durch einstimmigen Beschluss verzichten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Satzungsänderungen,
2. Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
3. Beitragsfestsetzung,
4. Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
5. Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,

6. Auflösung des Vereins.

7. Erlass, Änderung oder Aufhebung sonstiger Ordnungen (z.B. Gebührenordnung und Vereinsordnung) sofern nicht der Vorstand zuständig ist.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmenvollmacht ist nur an ein Mitglied zulässig. Mehr als zwei Stimmenvollmachten dürfen nicht erteilt werden.

(7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

(9) Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will, und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 15 VERSAMMLUNGSNIEDERSCHRIFT

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu führen ist. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

(2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung elektronisch zur Verfügung gestellt.

(3) Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 16 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die der Mitglieder auf die von ihnen nach § 10 der Satzung noch geschuldeten Beiträge. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies in allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck zu bringen und in den Vertragstext aufnehmen zu lassen.

§ 17 BEIRAT

(1) Der Vorstand kann zur Erfüllung längerfristiger Vereinsaufgaben einen Beirat, sowie

für die Durchführung kurzfristiger Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen.

(2) Die Beiräte und die Arbeitsausschüsse haben beratende Funktion und sollen dem

Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kompetenz besonderer Persönlichkeiten zu bedienen.

(3) Die Mitgliedschaft im Beirat hat keine Vereinsmitgliedschaft zur Folge.

§18 FÖRDERKREIS

(1) Förderer sind natürliche und juristische Personen, die den Verein langfristig unterstützen.

(2) Die Unterstützung kann dabei monetär, ideell oder materiell erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft im Förderkreis hat keine Vereinsmitgliedschaft zur Folge.

(4) Mitglieder des Förderkreises werden regelmäßig über die Entwicklung des Vereins und die Durchführung von Veranstaltungen informiert.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 20 LIQUIDATION

Die Liquidation obliegt den Vorstandsmitgliedern.

§ 21 ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Deutschen Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige Gesellschaft mbH, Kressbach 1, 72072 Tübingen (Steuernummer: 86168/15007) an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, den 21.09.2015